

Merkblatt

für Bewilligung Fasnachtswagen (Stand: 2025)

Bitte beachten Sie folgende Grundsätze:

Ausnahmebewilligung: Die Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Zugfahrzeug/Anhänger) bei Umzügen bedarf in jedem Falle einer **Ausnahmebewilligung** des Amtes für Strassenverkehr (ASV). Dieses ordnet nötigenfalls Sicherheitsmassnahmen an.

Mitfahrer: Auf der Fahrt zum Umzug und zurück dürfen **keine Personen** auf der Ladebrücke oder dem Anhänger mitgeführt werden.

Versicherung: Werden **während des Umzuges** mehr als 9 Personen auf der Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug/Anhänger) mitgeführt, so wird eine Zusatzversicherung notwendig. Diese muss über die Versicherung des Zugfahrzeuges abgeschlossen werden.

Übrigens: Es besteht kein genereller Versicherungsschutz durch den Veranstalter von Umzügen.

Beleuchtung/Rückstrahler: Es muss eine funktionstüchtige Beleuchtungs-, Blink- und Bremslichtanlage am Zugfahrzeug und am Anhänger angebracht und sichtbar sein.

Anhänger vorne: Zwei weisse Rückstrahler und zwei Standlichter, wenn Breite > 1.60m

Seitlich: Mind. je Seite einen Rückstrahler rot oder gelb bei einer Länge des Anhängers > 5.00m

Hinten: Zwei Schluss- und zwei Bremslichter, zwei Richtungsblinker und zwei dreieckige Rückstrahler, Bei einer Breite > 2.10 oder Länge > 7.00m müssen hinten links und rechts Markierlichter angebracht werden, welche nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten.

Breite: bis 3,00 m (ab 2,55 m müssen Überbreiten nach hinten und vorne mit rot-weiss gestreiften Tafeln gekennzeichnet werden)

Höhe: bis 4,00 m (**Achtung:** erhöhte Personenstehflächen über 2,50 m Höhe sind aus Sicherheitsgründen wegen besonderen Gefahren, wie Überleitungen ÖBB, Überkopfsignalen usw., zu vermeiden). Alle Stehflächen müssen mit einem wirksamen Geländer oder Schutz gegen das Herabfallen versehen sein.

Bremsen: Die vorhandenen Bremssysteme müssen funktionieren.

Die folgende Liste gibt Auskunft über das benötigte Bremssystem.

Welcher Anhänger benötigt welches Bremssystem?

Anhänger mit Aufbau inklusive mitgeführten Personen	keine Bremse	Auflaufbremse	Druckluft Einleiter	Druckluft Zweileiter
bis 750 kg	X			
bis 3,5 t		X		
über 3,5 t			X	
über 5,0 t				X
Landwirtschaft 30 km/h bis 3,0 t	X			
Landwirtschaft 30 km/h bis 6,0 t		X		
Landwirtschaft 40 km/h bis 3,5 t		X		
Landwirtschaft 40 km/h über 3,5 t			X	
Landwirtschaft 40 km/h über 5,0 t				X

Unterlegkeil: Bei Anhänger > 750Kg muss mind. ein Keil vorhanden sein

Feuerlöscher: Bei brennbaren Aufbauten ist mind. ein 6 Kg Feuerlöscher mitzuführen

Anhängelast: Die Anhängelast gemäss Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges darf nicht überschritten werden.

Das Gewicht der mitzuführenden Personen am Umzug ist dabei mit einzuberechnen (**75 kg pro Person**)

Sichtwinkel des Lenkers: Bei sichtbehindernden Aufbauten auf dem Anhänger sind am Zugfahrzeug Rückspiegel anzubringen, welche es erlauben, die Fahrbahn seitlich neben dem Anhänger und nach hinten 100 m weit zu überblicken.

Gefährliche Teile: Anbauteile, die bei Zusammenstössen gefährlich werden könnten, wie Spitzen, Kanten usw., sind zu vermeiden oder mit Schutzvorrichtungen zu versehen (z.B. aufklappbare Treppen).

Markierungen: An landwirtschaftlichen Anhängern sind eine Heckmarkierungstafel und ein Höchstgeschwindigkeitszeichen (30) anzubringen.

Verwenden eines zweiten Anhängers: Grundsätzlich ist die Verwendung nur eines Anhängers erlaubt. In begründeten Fällen können bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen zwei Anhänger verwendet werden. Besteht diese Absicht, so müssen **vor Beginn der Arbeiten** unbedingt technische Abklärungen beim Amt für Strassenverkehr getätigt werden. (experten.asv@llv.li)

Seitliche Schürzen: Zum Schutz von Zuschauern, Kleinkindern usw. sind bei allen Fasnachtswagen seitlich und hinten wirksame Schürzen mit max. 30 cm Bodenfreiheit anzubringen.

Technische Prüfung: Im Jahre 2023 wurden sämtliche landwirtschaftliche Fahrzeugkombinationen mit einem durchgehenden Bremssystem (Anhänger ab 3000 kg) zur Überprüfung zum Amt für Strassenverkehr in Vaduz vorgeladen und geprüft. Die übrigen Fahrzeugkombinationen wurden wie bisher vor Ort geprüft.

Grundsätzlich erfolgt die Überprüfung der kontrollierten Fahrzeugkombinationen Regelmässig nach 5 Jahren.

Aufgrund der letzten Prüfung im 2023 sind sämtliche Fahrzeugkombinationen beim Amt für Strassenverkehr in Vaduz erneut überprüfen zu lassen.

Die Fahrzeugkombinationen müssen mit denjenigen Zugfahrzeugen, welche auf dem Antrag angegeben sind, vorgeführt werden.

Fahrzeugkombinationen aus Österreich werden mit dem „Narrenpickerl“ an Umzügen in Liechtenstein zugelassen.